§ 48 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

[1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind. [2]Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.